

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Klubobfrauen und Klubobmänner,
sehr geehrte Mediensprecher,

bis zum 7. April ist ein Entwurf zur Reform des ORF-Gesetzes in Begutachtung. Diese Reform ist seit langem überfällig. Nicht zuletzt um die demokratiepolitisch wichtige Unabhängigkeit der ORF-Journalistinnen und -Journalisten zu stärken. Auch die geplanten ORF-Strukturänderungen (inkl. der vom Stiftungsrat beschlossenen Einrichtung eines multimedialen Newsrooms) machen formal Gesetzesanpassungen notwendig. Und es muss auch der Gefahr vorgebeugt werden, dass einzelne Personen zu großen Einfluss auf die Berichterstattung von Radio, TV und Online im ORF ausüben können. Meinungsvielfalt und Pluralität innerhalb der ORF-Berichterstattung kann nur durch die Stärkung der Unabhängigkeit der ORF-Journalistinnen und -Journalisten (inklusive der Möglichkeit, das auch rechtlich durchzusetzen) garantiert sein. Das erfordert entsprechende personelle Ausstattung der Redaktionen und die ökonomische - von parteipolitischen Taktieren unabhängige - Sicherstellung des öffentlich-rechtlich Rundfunks.

Die ORF-Redakteursvertretung übermittelt Ihnen deshalb eine umfassende und konkrete Aufstellung von notwendigen Änderungen im ORF-Gesetz. Diese wurden vom Redakteursrat mit führenden Rundfunkrechts-Experten abgestimmt.

Wir hoffen, dass eine echte Reform des ORF-Gesetzes - wie sie von den Regierungsspitzen vor fast drei Jahren versprochen wurde – nun tatsächlich stattfindet. Und am besten über die Parteigrenzen und –interessen hinweg mit möglichst breiter Mehrheit im Parlament beschlossen wird.

Unsere Vorschläge zu den Änderungen des ORF-Gesetzes (siehe Anhang) übermitteln wir Ihnen im Sinne der Transparenz mit einem für alle EmpfängerInnen sichtbaren Mail-Verteiler.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne auch zu detaillierten Besprechungen und Erläuterungen unserer Vorschläge zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Der ORF-Redakteursrat

Dieter Bornemann
Peter Daser Margit Schuschou



Dieter Bornemann, M.A.

Vorsitzender des Redakteursrates

Redakteur „Zeit im Bild“

T: +43 1 87878-12457

M: +43 664 6278367

dieter.bornemann@orf.at

<http://ORF.at>

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK, ORF

1136 Wien, Würzburggasse 30



**Vorschläge der
ORF-Redakteursvertretung
zu Änderungen
des ORF-Gesetzes**

Wien, im März 2015

Dieter Bornemann, M.A., Vorsitzender Redakteursrat

Mag. Peter Daser, Stv. Vorsitzender Redakteursrat

Margit Schuschou, Stv. Vorsitzende Redakteursrat

Zusammenfassung

Sicherung der journalistischen Unabhängigkeit:

- **Stärkung der Rechte** der journalistischen MitarbeiterInnen um z.B. politische Eingriffe in die Berichterstattung zu verhindern
- **Sicherstellung** der **Pluralität** im Informations-Bereich insbesondere in einem multi-medialen Newsroom; Einzelpersonen dürfen nicht allein über alle wesentlichen redaktionellen Inhalte im ORF entscheiden
- **RedaktionsleiterInnen** sollen **mit 2/3 Mehrheit** in geheimer Abstimmung **abberufen** werden können

Unabhängigkeit der Landesstudios stärken:

- **Sicherstellung** der Eigenständigkeit aller **neun Landesstudios**
- „**Anhörungsrecht**“ des/der Landeshauptmannes/hauptfrau bei der Bestellung von LandesdirektoreInnen ersatzlos **streichen**

Reform der Aufsichtsgremien:

- **Verkleinerung** des **Stiftungsrates** von derzeit 35 auf **15 Mitglieder**. Davon fünf Belegschafts-Vertretung (wie bei Aktiengesellschaften), **zwei** davon aus der **Redakteursvertretung**
- **Ende** der **partei-politischen Beschickung** des Stiftungsrates und damit Stärkung der Unabhängigkeit des ORF
- Nachweis der **Qualifikation** von Stiftungsräten und Veröffentlichung der Entscheidungs-Kriterien
- **Keine vorzeitige Abberufung** von Stiftungsräten durch Entsender möglich
- **Aufwertung des Publikumsrates** zum Rundfunkrat mit zusätzlichen Kompetenzen, z.B. Festlegung der Kriterien um öffentlich-rechtlichen Auftrag zu überprüfen

Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit:

- Automatische **Abgeltung der Inflation** alle zwei Jahre, um nicht politisch erpressbar zu sein
- **Verbot** einer (Teil-) **Privatisierung** von Programm-Angeboten

Begründung

Die Unabhängigkeit des ORF ist in der Verfassung festgeschrieben. Laut BVG-Rundfunk Artikel I (2) hat das Bundesgesetz *„Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten“*.

Auch wenn sich die Redaktionen in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an Unabhängigkeit erkämpft haben und sich die ORF-Journalistinnen und -Journalisten gegen Einflussnahme von innen und außen wehren, ist die *„politische Unabhängigkeit der Personen und Organe“*, die in der Verfassung verlangt wird, noch immer nicht im vollen Ausmaß gegeben.

Nach wie vor sind es die politischen Parteien, die die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der ORF-Aufsichtsgremien stellen und damit in weiterer Folge über die Besetzung von Spitzenpositionen im ORF entscheiden. Sehr oft geht es bei Besetzungen von Leitungsfunktionen in erster Linie um die politische „Farbe“ der Bewerber und nicht um ihre Qualifikation. Um das zu ändern, muss sich unter anderem die Zusammenstellung des Stiftungsrates ändern.

Wenn in Zukunft alle Informations-Programme des ORF aus einem gemeinsamen Newsroom kommen, ist die Unabhängigkeit der handelnden Personen von essentieller Bedeutung für die Demokratie in Österreich. Parteipolitisch bestellte Führungskräfte sind in einem zentralen Newsroom noch gefährlicher, als wenn die Informations-Programme von unterschiedlichen Standorten (mit unterschiedlichem Führungspersonal) produziert werden.

Die Redakteursvertretung ist besorgt, dass es auch in Zukunft wieder sogenannte „Personalpakete“ geben wird, mit denen sich der zu wählende Generaldirektor seine Mehrheiten bei den Parteien im Stiftungsrat absichert und sich so die Zustimmung erkauft. Deswegen ist es notwendig, die gesetzlichen Mitspracherechte der Journalistinnen und Journalisten im ORF auszubauen und auch durchsetzbar zu machen.

Dazu haben wir eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, die in der geplanten Reform des ORF-Gesetzes umgesetzt werden sollen.

1. Innere Rundfunkfreiheit

Die Unabhängigkeit und Eigenverantwortung der Programmgestalter ist ein wesentlicher Garant für die Erfüllung der Verfassungsaufträge: Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit der Programme. Es soll daher die innere Rundfunkfreiheit gestärkt werden:

- Das im ORF-Gesetz stehende Mitwirkungsrecht der JournalistInnen bei Personalentscheidungen im journalistischen Bereich ist in der Praxis durchsetzbar zu machen. Entweder dadurch, dass ein/e Redaktionsleiter/In mit 2/3-Mehrheit der Redakteursversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden kann oder dass Bestellungen zwingend an die Zustimmung der jeweiligen Redakteursversammlung geknüpft sind. Solche Bestimmungen gibt es auch in anderen österreichischen und internationalen Medienunternehmen.
- Zumindest zwei der fünf von der Personalvertretung zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrats sollen von der Redakteursvertretung nominiert werden. Damit es nicht ausschließlich von Betriebsrats-Wahlergebnissen abhängt, ob unabhängige JournalistInnen im Stiftungsrat vertreten sind.
- Das Redakteursstatut ist um Verhaltensvorschriften für journalistische Mitarbeiter/innen zu ergänzen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Damit wäre gesichert, dass z.B. Beschlüsse des Ethikrates (etwa zu Nebenbeschäftigungen) auch umzusetzen sind.
- Die Organisationsstruktur im ORF muss so gestaltet sein, dass niemals eine Einzelperson allein über alle wesentlichen redaktionellen Inhalte des ORF entscheiden kann. Denn Pluralität im Informationsbereich ist demokratiepolitisch unverzichtbar.

2. Neugestaltung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat, der im Wesentlichen die Stellung eines Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft hat, soll von derzeit 35 auf eine wirtschaftsübliche Größe von 15 Mitgliedern verkleinert werden. Fünf Mitglieder werden (analog zum Aktiengesetz) von der Belegschaftsvertretung nominiert, wobei bei Personalentscheidungen (ebenfalls laut AG-Beispiel) die doppelte Mehrheit nötig ist. Wegen der besonderen Bedeutung, die den JournalistInnen bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Kernaufträge zukommt, sollen mindestens zwei der fünf von der Belegschaftsvertretung entsandten Mitglieder von der Redakteursvertretung nominiert werden.

Weitere Vorschläge:

- Die Möglichkeit der geheimen Wahl bei Personalentscheidungen soll die Unabhängigkeit der Stiftungsräte erhöhen, weil diese so ihre Entscheidung frei von öffentlichem oder sonstigem Druck treffen können.
- Die Qualifikation von Stiftungsräten ist zwar in § 20 Abs. 1 ORF-G geregelt, wird aber nicht exekutiert. Die Qualifikationsvorgaben sollen in Anlehnung an § 21 Abs. 3 rigoroser gefasst werden.
- Eine Publizität bei der Bestellung der Stiftungsräte soll neu geschaffen werden: qualifizierte Ausschreibung, Einholung einer Expertise einer/s international anerkannten Experten/in, Veröffentlichung der Namen der Bewerber/innen und der Entscheidungsbegründung. Dies soll zu Transparenz und Versachlichung der Auswahl beitragen.
- Geschlechtliche Ausgewogenheit ist anzustreben.
- Keine vorzeitige Abberufung durch bestellende Organe bei Änderung der Zusammensetzung des bestellenden Organs.
- Antragsrecht jedes Mitglieds des Stiftungsrats und des Rundfunkrats (derzeit

„Publikumsrat“) bei der Rechtsaufsichtsbehörde betreffend die Abberufung eines Stiftungsrats bei mangelnder Qualifikation nach den gesetzlichen Vorgaben oder bei Verstoß gegen gesetzliche und geschäftsordnungsmäßige Handlungspflichten.

Möglichkeiten der Bestellung:

- durch den Hauptausschusses des Nationalrates mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
- durch den Bundespräsidenten nach einer öffentlichen Ausschreibung
- Mischformen unter Einbeziehung einer Findungskommission/eines Konvents.

Abgelehnt wird jedenfalls die derzeit geltende Regelung direkt bereichsabhängiger Mitgliedschaft: Parteienvertreter, Ländervertreter, Vertreter der Bundesregierung, wodurch sich fast zwangsläufig eine (partei)politische Strukturierung ergibt.

3. Kein „Anhörungsrecht“ für Landeshauptleute

Mit Unabhängigkeit – nämlich der gemeinten „staatsferne“ – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unvereinbar ist das anachronistische „Anhörungsrecht“ für Landeshauptleute bei der Bestellung von Landesdirektoren. De facto handelt es sich nämlich um ein (Mit-)Bestimmungsrecht der Politik in wesentlichen Führungsfunktionen. Dieser Passus ist im ORF-Gesetz (§ 23) ersatzlos zu streichen.

4. Finanzielle Sicherung

Zur zweifelsfreien Sicherung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört auch ganz entscheidend, die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Unternehmens. Diese muss von der Politik – und deren Wohlwollen – abgekoppelt werden. Der ORF gehört allen ÖsterreicherInnen und darf nicht durch politische Interessen von Parteien finanziell erpressbar sein. Die ORF-Einnahmen dürfen nicht

von politischem Wohlwollen, sondern ausschließlich von sachlicher Nachvollziehbarkeit (z.B. automatische Bindung an die Inflationsrate) abhängig sein.

5. Zukunftssicherung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss die Möglichkeit haben, rasch auf internationale Medienentwicklungen zu reagieren. Dazu gehört nicht zuletzt die Beseitigung unsinniger Onlinebeschränkungen, wie etwa dass Onlineberichterstattung „*nicht vertiefend*“ sein darf, und die Höchstzahl von 80 Meldungen pro Bundesland. Der ORF soll auch in Zukunft nicht alles dürfen, aber alles, was eindeutig zum öffentlich-rechtlichen Auftrag gehört.

6. Rundfunkrat statt Publikumsrat

Der bestehende Publikumsrat soll durch zusätzliche Kompetenzen, wie etwa der Festlegung der Kriterien zur Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und der Überprüfung der Sicherung des Ausbaus der regionalen und überregionalen Bundesländerinformationsprogramme zum Rundfunkrat aufgewertet werden.

Für Qualifikation und Bestellungsverfahren haben Vorschriften analog den für den Stiftungsrat geforderten zu gelten. Bei der Bestellung ist der Föderalismus besonders zu berücksichtigen. Neben VertreterInnen der Länder und der Sozialpartner ist das gesamte Spektrum von Wissenschaft, Kultur, Sport und NGOs zu berücksichtigen, was durchaus eine Vergrößerung gegenüber dem derzeitigen Publikumsrat bedeuten könnte.

7. Existenzsicherung der Institution „Österreichischer Rundfunk“

Der Österreichische Rundfunk ist eine Institution im nationalen Interesse, die alle Österreicher/innen finanzieren und finanzierten, und damit aufgebaut haben. Diese Institution muss daher für die Bevölkerung erhalten bleiben. Um einer

(Teil-)Privatisierung durch den einfachen Gesetzgeber vorzubeugen, soll die Bestimmung über die Einrichtung des ORF als Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Österreichischer Rundfunk" (§ 1 Abs. 1 ORF-G), mit Sitz der Stiftung in Wien und mit eigener Rechtspersönlichkeit, Verfassungsrang erhalten.

8. Neugestaltung der Geschäftsführung

An die Stelle eines Alleingeschäftsführers und ihm unterstellter Direktoren soll ein gesamtverantwortlicher Vorstand mit einem Vorsitzenden treten. Auch das entspricht der bewährten Praxis aus dem Aktienrecht. Das ermöglicht eine Zuordnung von Geschäftsbereichen zu einzelnen Vorständen, die aber entsprechend ihrer Gesamtverantwortung die Möglichkeit und Pflicht haben, zu Agenden eines anderen Geschäftsbereichs die Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn sie es für nötig halten.

Für Qualifikation und Bestellungsverfahren gelten die für den Stiftungsrat zu schaffenden Vorschriften. Die Bestellung erfolgt durch den Stiftungsrat in geheimer Wahl für 5 Jahre. Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Stiftungsrat ist eine Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung erforderlich.

9. Bestandssicherung der Landesstudios

Die Landesstudios sind im Gesetz zwar erwähnt (vgl. § 5 Abs. 5 ORF-G), es soll jedoch als Ausdruck des föderalen Prinzips ihre Eigenständigkeit sichergestellt werden.

Die Bestellung der LandesdirektorInnen erfolgt über Vorschlag des Vorstands durch den Stiftungsrat in geheimer Wahl auf fünf Jahre. Für Qualifikation und Bestellungsverfahren gelten die für den Stiftungsrat zu schaffenden Vorschriften. Personalentscheidungen im Bereich der Landesstudios sollen an einen Vorschlag des/der Landesintendanten/in gebunden sein.

Konkrete Paragraphen im ORF-Gesetz mit Änderungsbedarf:

§ 1.(3) *Der Österreichische Rundfunk hat ... die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.*

Anmerkung: Die Gewährleistung dieser Bestimmung ist nicht gegeben. Es fehlt dafür die Kontrolle und es gibt keine Sanktionen bei Verstößen. Selbst offensichtliche Einflussnahme (inkl. öffentlicher Äußerungen) bei Personalbesetzungen haben keine Auswirkungen.

Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot

§ 4e. (2) ... *Die Berichterstattung darf nicht vertiefend und in ihrer Gesamtaufmachung und -gestaltung nicht mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sein und kein Nachrichtenarchiv umfassen. Gesonderte Überblicksberichterstattung auf Bundesländerebene ist zulässig, jedoch auf bis zu 80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche zu beschränken.*

Anmerkung: „Nicht vertiefende Berichterstattung“ widerspricht dem Kern des öffentlich-rechtlichen Auftrages, nach dem Qualitätsprogramm zu liefern ist. „Nicht vertiefend“ ist nicht definiert und widerspricht dem Interesse des ORF-Publikums. Genauso wie die Beschränkung auf 80 Meldungen pro Woche pro Bundesland. Beide Beschränkungen stehen im Widerspruch zu den „Inhaltlichen Grundsätzen“, die definiert sind in §10 (5) „Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein.“ Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Passus für die Online-Berichterstattung nicht gelten soll.

§ 4e (2) ... *Eine umfassende lokale Berichterstattung ist unzulässig.*

Anmerkung: Ein klarer Widerspruch sowohl zum umfassenden Programm-Auftrag als auch zum Interesse des Publikums.

Bereitstellung weiterer Online-Angebote

§ 4f (2) *Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:*

...

28. eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote.

Anmerkung: Widerspricht dem Publikums-Interesse und schneidet den ORF von der medialen Realität ab: Bereits jetzt wird weltweit ein großer Teil der Nachrichten-Angebote auf mobilen Endgeräten konsumiert.

Organe des Österreichischen Rundfunks

§ 19. (2) *Die Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Abs. 1 sind bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.*

Anmerkung: Es gibt keine Sanktionen, wenn Stiftungsratsmitglieder auf Weisungen und Auftrag Dritter agieren, selbst wenn sie das öffentlich bekannt geben.

(4) Sämtliche Mitglieder der Stiftungsorgane sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Umstände der Stiftung und der mit ihr verbundenen

Unternehmen verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden als Mitglied eines Stiftungsorgans fort.

Anmerkung: Es bleibt ebenfalls ohne Sanktionen, wenn Stiftungsratsmitglieder wiederholt die Verschwiegenheitsklausel brechen und dadurch dem Unternehmen (und seinen MitarbeiterInnen) schaden.

Stiftungsrat

§ 20. (1) *Die Mitglieder des Stiftungsrates werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestellt:*

...

5. Fünf Mitglieder werden unter Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes, [BGBl. Nr. 22/1974](#), vom Zentralbetriebsrat bestellt.

Anmerkung: Zumindest zwei der fünf Arbeitnehmervertreter sollen vom Redakteursrat beschickt werden. Um sicherzustellen, dass die Interessen der journalistischen MitarbeiterInnen im Stiftungsrat vertreten sind – unabhängig vom Ausgang der Betriebsratswahlen.

Aufgaben des Generaldirektors

§ 23.

3. die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Landesdirektoren, bei Letzteren nach Einholung einer Stellungnahme des betreffenden Landes;

Anmerkung: Streichung des „Anhörungsrechtes“ der Länder. Führt in der Praxis dazu, dass sich Landeshauptleute über die von ihnen ernannten Stiftungsräte die Direktoren aussuchen können und öffnet damit politischen Tauschgeschäften Tür und Tor.

Qualifikation

§ 26. (2) ... *Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen ferner*

...

2. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind;

...

nicht betraut werden.

Anmerkung: Einführung von Übergangsbestimmungen, wie in §20 (2) 5. ...

„Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben“, um sicherzustellen, dass Mitglieder des Stiftungsrates nicht den Generaldirektor wählen und dann selbst im Gegenzug mit einem Direktoriumsposten belohnt werden.

Programmmentgelt

§ 31. (1) *Jedermann ist zum Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmmentgelt (Radioentgelt, Fernsehentgelt) berechtigt. Die Höhe des Programmmentgelts wird auf Antrag des Generaldirektors vom Stiftungsrat festgelegt. Der Generaldirektor hat einen Antrag auf Neufestlegung des Programmmentgelts nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse zu stellen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab dem letzten Antrag.*

Anmerkung: Automatische Abgeltung der Inflation alle 2 Jahre.

Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter

§§ 32. f.f.

Anmerkung: Eingliederung aller mit der Erstellung öffentlich-rechtlicher Programmangeboten befassten JournalistInnen (z.B. ORF.on, ORF III, ...) in die

Muttergesellschaft. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle journalistischen MitarbeiterInnen die selben Rechte und Pflichten haben.

Redakteurstatut

§ 33 (3) *Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über*

- 1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;*
- 2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;*
- 3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;*

Anmerkung: Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitspracherechte der JournalistInnen sind derzeit nur unzureichend gesichert, denn sowohl bei sachlichen Entscheidungen, als auch bei der Auswahl von journalistischem Führungskräften geht die von der ORF-Geschäftsführung geübte Praxis nicht über bloßes Anhörungsrecht hinaus.

Nicht zuletzt zur Sicherstellung der Pluralität und Meinungsvielfalt im geplanten multi-medialen Newsroom ist zu verhindern, dass eine einzelne Person die Befugnis hat, über alle wesentlichen journalistischen Inhalte im Radio, TV und Online zu entscheiden.

Darüber hinaus soll es bei journalistischen Führungskräften die Möglichkeit geben, sie in geheimer Abstimmung in den Redaktionen mit 2/3 Mehrheit abzuberaufen.

Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet ... über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ...

1. auf Grund von Beschwerden ...

2. auf Antrag

a. des Bundes oder eines Landes;

b. des Publikumsrates;

c. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates

d. des Vereins für Konsumenteninformation oder einer gesetzlichen Interessenvertretung ...

Anmerkung: Ein explizites Antragsrecht des Redakteursrates (als Vertretungsorgan der ORF-JournalistInnen) muss das rechtsverbindliche Durchsetzen von (vom ORF-Gesetz eigentlich vorgegebenen Rechten) ermöglichen. Das bedingt auch eine Änderung des **KommAustria-Gesetzes - KOG**: In §39 soll nach Abs. 2 eingeführt werden:

„(2a) Dem Redakteursrat des Österreichischen Rundfunks oder einem von ihm bestellten Vertreter kommt im Verfahren vor der KommAustria und vor dem Bundesverwaltungsgericht, soweit es sich um ein Verfahren auf Grund der Bestimmungen des ORF-Gesetzes handelt, jedenfalls Parteistellung zur Sicherung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter zu.“

+++